

Wie bekomme ich Ernährungstherapie nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V?

Möglichkeit eins

Für Selbstzahler /-innen

Sie mailen mir oder rufen mich an. Meine Telefonnummer lautet: 0541.58 05 2246

Möglichkeit zwei

Ihr Arzt stellt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung aus.**
unter Angabe der Diagnose (kein Belastung des ärztlichen Budgets!)

Sie mailen mir oder Sie rufen mich an!

Ich erstelle einen Kostenvoranschlag.
Meine Telefonnummer lautet: 0541.58 05 2246

Sie informieren Ihre Krankenkasse.

Sie reichen die Bescheinigung und den Kostenvoranschlag bei Ihrer Krankenkasse ein. (per App)
Sie prüft die Kostenübernahme.

Wir vereinbaren einen Termin für das Erstgespräch.

Bericht über Verlauf und Ergebnis, wenn gewünscht

(C) Qualitätszirkel zertifizierter Ernährungstherapeutinnen (zET), Münster/Osnabrück

*lt. Rahmenempfehlungen der Ersatzkassen und Ihrer Verbände zur Förderung der Rehabilitation nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V

**unter www.raabe-jost.de/service/downloads

Ernährungsberatung als Präventionsleistung nach § 20 SGB V erfolgt über → Ärztliche Empfehlung, Formular 36